

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen und zur  
Änderung weiterer Vorschriften**



Der Senat von Berlin  
SenFin IV D 12 - P 6810-4/2020-1-1  
Telefon 9(0)20 – 3512

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen und zur  
Änderung weiterer Vorschriften

#### A. Problem

In § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) ist der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung, das heißt die besoldungsrechtliche Bewertung der Ämter, wie folgt geregelt: „Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.“

Es wurden dahingehend nach jeweiliger Bewertung von Funktionsämtern diverse Begehren zur gesetzlichen Einführung oder Hebung von Ämtern von anderen Verwaltungen an das Dienstrechtsreferat der Senatsverwaltung für Finanzen herangetragen.

Die teilweise schon längerfristig angemeldeten Änderungsbedarfe erfordern eine zeitnahe gesetzliche Umsetzung.

Die Justizverwaltung strebt bereits seit Jahren eine Anhebung der in der Vollstreckungsvergütungsverordnung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorgesehenen Höchstbeträge an, um diese der Entwicklung in anderen Bundesländern anzugleichen.

Gemäß § 42a Absatz 1 BBesG BE wird der Senat von Berlin ermächtigt, die Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen mittels Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A durch Rechtsverordnung zu regeln. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Land Berlin mit dem Erlass der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - LPZVO) vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) Gebrauch gemacht. Eine große Anzahl von Dienstkräften im Berliner Landesdienst war und ist in der Corona-Pandemie besonderen Herausforderungen und Belastungen ausgesetzt. Diesen «Heldinnen und Helden» der Corona-Krise möchte das Land Berlin mit einem finanziellen Bonus in Form der Gewährung von Leistungsprämien danken.

Diesen Beamtinnen und Beamten sollen als Anerkennung ihrer herausragenden Leistungen im Rahmen der Corona-Pandemie Leistungsprämien in Höhe von bis zu 1.000 Euro je verbeamteter Dienstkraft gewährt werden, die in Abhängigkeit der jeweiligen Belastung noch nach festzulegenden Kriterien gestaffelt werden können.

## B. Lösung

Es ist mit diesem Gesetzentwurf vorgesehen, die auf der Grundlage von Bewertungsentscheidungen getroffene Neubewertung oder Höherbewertungen von Ämtern besoldungsrechtlich umzusetzen. Zudem werden die zugehörigen Amtsbezeichnungen, Funktionszusätze und die entsprechende Laufbahnverordnung angepasst.

Dringende besoldungsrechtliche Änderungsbedarfe werden mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt.

Die in der Vollstreckungsvergütungsverordnung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorgesehenen Höchstbeträge werden moderat angehoben. Zum 01.01.2022 werden diese Jahreshöchstbeträge nochmals auf eine Höhe angepasst, die dem geringsten in den anderen Bundesländern geltenden Höchstbetrag entspricht.

Im Rahmen dieses Gesetzes sollen nunmehr die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Dienststellen ihren Beamtinnen und Beamten nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Leistungsprämien für den besonderen Einsatz während des Zeitraums der Corona-Pandemie gewähren können.

Es ist mit diesem Gesetzentwurf vorgesehen, die Rechtsgrundlagen im § 42a BBesG BE temporär zu ändern (bislang 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten) und die LPZVO (bislang 10 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten) entsprechend anzupassen, um für den Zeitraum der andauernden COVID 19-Pandemie die maximale Anzahl der anspruchsberechtigten Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Leistungsprämie erhöhen zu können.

## C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

#### F. Gesamtkosten

Die Kosten sind grundsätzlich aus den jeweiligen Einzelplänen zu finanzieren.

Durch die Hebung des Eingangsamts der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung von der Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 und die gesetzliche Überleitung der Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamten entstehen für den Landeshaushalt jährliche Personalausgaben in Höhe von 850.000 €. Im Bereich der Steuerverwaltung wurde mit dem Haushalt 2020/2021 der Hebung des Eingangsamtes von A 6 auf A 7 zugestimmt. Mit der Gesetzesänderung wird nunmehr der rechtliche Rahmen angepasst. Die Kosten für den Steuerverwaltungsdienst sind über das Kapitel 1531 zu finanzieren.

Durch die Umstrukturierung bei der Polizei und die Ausbringungen der neuen Ämter entsteht kein Kostenmehrbedarf.

Gegenwärtig ergeben sich durch die Hebung der Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) jährliche Mehrkosten von 5.517,12 €. Das Land Berlin ist an den Mehrkosten über den Königssteiner Schlüssel mit 5,13754 % beteiligt, was zu einem jährlichen Mehrbetrag von rund 283 € führen würde. Der Zuschuss des Landes Berlin an das DIBt ist in 1205/68541 in Höhe von 300.000. € (2020) und 410.000 € (2021) veranschlagt. Die angedachte sofortige Überleitung wäre für das laufende sowie kommende Haushaltsjahr mittels

nicht verausgabter Personalkosten gedeckt. Mit dem Haushaltsplan 2022/2023 würden die erhöhten Kosten veranschlagt werden.

Durch die Hebung der Stelle der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin ergeben sich gegenwärtig jährliche Kosten in Höhe von rund 5.517,12 €.

Durch die Hebung der Rektoren/innen als Leiter/in der schulischen Einrichtung in der Jugendstrafanstalt Berlin und in der Justizvollzugsanstalt Tegel entstehen Kosten in Höhe von jährlich ca. 5.040 €. Die Kosten der Stellenhebung sind aus dem Einzelplan 06 zu finanzieren.

Die Kosten für die Erweiterung des Geltungsbereiches der Sonderzahlung betragen jährlich voraussichtlich rund 367.500 €.

Im Kalenderjahr 2020 werden voraussichtlich 115 Dienstkräfte im Vollstreckungsaußendienst der Finanzverwaltung eingesetzt. Folglich entstehen durch die beabsichtigte Neuregelung einer Stellenzulage jährliche Kosten in Höhe von maximal rund 193.200 €. Die Kosten für den Vollstreckungsdienst sind über das Kapitel 1531 zu finanzieren.

Der in der Vollstreckungsvergütungsverordnung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorgesehene Jahreshöchstbetrag soll zum 01.01.2021 um 153,14 € angehoben werden. Da den Beamtinnen und Beamten bei Überschreitung des Höchstbetrages ohnehin 40 vom Hundert des Mehrbetrages verbleiben, betragen die Mehrkosten im Einzelfall zum 01.01.2021 91,88 €. Zum Stand 31. Dezember 2019 waren 284 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Land Berlin beschäftigt. Auf dieser Grundlage entstehen durch die Anhebung des Jahreshöchstbetrages ab dem 01.01.2021 jährliche Mehrkosten von 26.095 €.

Der in der Vollstreckungsvergütungsverordnung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorgesehene Jahreshöchstbetrag soll zum 01.01.2022 um weitere 1.454,01 € angehoben werden. Da den Beamtinnen und Beamten bei Überschreitung des Höchstbetrages 40 vom Hundert des Mehrbetrages verbleiben, betragen die

Mehrkosten im Einzelfall zum 01.01.2022 872,41 €. Zum Stand 31. Dezember 2019 waren 284 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Land Berlin beschäftigt. Auf dieser Grundlage entstehen durch die Anhebung des Jahreshöchstbetrages ab dem 01.01.2022 jährliche Mehrkosten von rund 247.765 €. Mehrkosten sind aus dem Epl. 06 zu finanzieren.

Die Auswahl der begünstigten Beamtinnen und Beamten und die Höhe der Dankesprämie sowie eine eventuelle Staffelung aufgrund unterschiedlich starker Belastungen liegt im Ermessen der jeweiligen Dienststelle. Ein Maximalbetrag von 1.000 € je verbeamteter Dienstkraft darf jedoch nicht überschritten werden.

In den erfassten Arbeitsbereichen sind insgesamt rd. 14.000 Beamtinnen und Beamte – soweit sie sich im Notbetrieb befinden – berücksichtigt, so dass sich bei einer maximalen Prämie von einmalig höchstens 1.000 € zusätzliche Aufwendungen von bis zu 14 Mio. € ergeben können.

Die Gegenfinanzierung der Corona-Prämien wird im Rahmen des 2. Nachtrags zum Haushaltsplan 2020 erfolgen.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

#### H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen



Der Senat von Berlin  
SenFin IV D 12 - P 6810-4/2020-1-1  
9(0)20-3512

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen und zur  
Änderung weiterer Vorschriften

-----

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen und  
zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung  
für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,“

b) In Absatz 2 wird die Fußnote \*) wie folgt gefasst:

„\*) § 23 Absatz 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden oder soweit die laufbahnrechtlichen Vorschriften die Einstellung von Beamtinnen und Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes vorsehen; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.“

2. Dem § 42a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 darf die prozentuale Obergrenze gemäß Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich 30 Prozentpunkte über dem dort genannten Prozentwert liegen, soweit die herausragenden besonderen Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie stehen.“

3. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:

„9b. Zulage für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsaußendienst  
der Finanzverwaltung

(1) Planmäßig beschäftigte Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten eine monatliche Stellenzulage, wenn sie mindestens mit 30 vom Hundert ihrer individuellen Arbeitszeit im Vollstreckungsaußendienst eingesetzt werden.

(2) Die Höhe der Stellenzulage im jeweiligen Kalendermonat richtet sich ausgehend von dem in Anlage IX ausgewiesenen Höchstbetrag nach dem Verhältnis des zeitlichen Umfangs der Verwendung im Vollstreckungsaußendienst zur regelmäßigen Arbeitszeit.

(3) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des mit dem Nachtdienst verbundenen Aufwands sowie des Aufwands für Verzehr abgegolten.“

bb) In Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a wird die Angabe „A 5 oder A 6“ durch die Angabe „A 5, A 6 oder A 7“ ersetzt.

b) In der Bundesbesoldungsordnung A wird die Besoldungsgruppe A 7 wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Obersekretär“ werden die Wörter „Obersekretärin oder“ vorangestellt und die Angabe „<sup>9)</sup>“ angefügt.

bb) In den Fußnoten wird folgende Fußnote 9 angefügt:

„<sup>9)</sup> Als Eingangsamt des mittleren Dienstes in der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung.“

4. In Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird nach Nummer 9a folgende Nummer 9b eingefügt:

„Nummer 9b

Die Zulage beträgt bis zu 140,00 Euro“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2020 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Landesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 14 die Amtsbezeichnung „Rektor“ durch die Amtsbezeichnung „Rektorin oder Rektor“ und der zugehörige Funktionszusatz „- als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug -“ durch die Funktionszusätze „- als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Jugendstrafanstalt Berlin -“ und „- als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel -“ ersetzt.

2. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit den Funktionszusätzen „- als Leiter einer Direktion -“ und „- als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten -“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit den Funktionszusätzen „- als Leitung einer Direktion - <sup>2)</sup>“, „- als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion -“ und „- als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts -“ ersetzt.

bb) Die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin“ und „Vizepräsident des Instituts für Bautechnik“ werden gestrichen.

cc) In den Fußnoten wird folgende Fußnote 2 angefügt:

„<sup>2)</sup> Mit Ausnahme der Leitung der Direktion Zentrale Sonderdienste“

b) Die Besoldungsgruppe 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ werden die Wörter „Direktorin oder“ vorangestellt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin“ eingefügt.

cc) Die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „- als Leiter der Direktion Einsatz -“ wird durch die Amtsbezeichnung „Erste Direktorin oder Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „- als Leitung der Landespolizeidirektion -“ ersetzt.

dd) Folgende Amtsbezeichnung wird angefügt:

„Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Deutschen Instituts für Bautechnik“

3. In der Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird in der Besoldungsgruppe 3 der Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ folgender Funktionszusatz angefügt:

„- als Leiter der Direktion Einsatz -“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Sonderzahlungsgesetzes**

§ 2 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 708) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2**

#### **Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter**

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) stehen oder gestanden haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 gilt auch das Dienstverhältnis einer teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin).

(3) Auf die nach Absatz 1 im Monat Juli beginnende Wartezeit werden die Zeiten, für die den Berechtigten Versorgungsbezüge nach § 3 Absatz 2 zugestanden haben, und Zeiten, in denen die Berechtigten den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, angerechnet.“

## **Artikel 4**

### **Änderung weiterer Vorschriften**

#### § 1

#### Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Dem § 2 der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 darf die prozentuale Obergrenze gemäß Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich 30 Prozentpunkte über dem dort genannten Prozentwert liegen, soweit die herausragenden besonderen Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie stehen.“

#### § 2

#### Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

Die Anlage (Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter) zur Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird in der Spalte „Bezeichnung der Ämter“ wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)“ werden gestrichen.
2. Nach den Wörtern „Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär“ werden die Wörter „(zweites Einstiegsamt)“ eingefügt.

#### § 3

#### Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 280) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III (Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung) wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Für die einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher oder einer oder einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtin oder Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I 2.545,99 Euro,

Abschnitt III aufgehoben

Abschnitt II und Abschnitt IV 1.435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, verbleiben der Beamtin oder dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

Abschnitt I monatlich 212,16 Euro oder  
vierteljährlich 636,50 Euro,

Abschnitt III aufgehoben



Abschnitt II und Abschnitt IV                      monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich  
358,93 Euro.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihr oder ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von 7,08 Euro und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.“

#### § 4

#### Weitere Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

§ 9 der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 280), die zuletzt durch Artikel 4 § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9

(1) Für die einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher oder einer oder einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtin oder Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I    4.000,00 Euro,

Abschnitt III    aufgehoben

Abschnitt II und Abschnitt IV                      1.435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, verbleiben der Beamtin oder dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

Abschnitt I	monatlich 333,33 Euro oder vierteljährlich 1.000,00 Euro,
-------------	--

Abschnitt III	aufgehoben
---------------	------------

Abschnitt II und Abschnitt IV	monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.
-------------------------------	--

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihr oder ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von 11,11 Euro und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.“

## **Artikel 5 Überleitungen**

(1) Die am <Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes> vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung, denen am <Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes> ein zweites Eingangsamt der Laufbahngruppe 1 in der Besoldungsgruppe A 6 verliehen war, werden rückwirkend zum

ersten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 übergeleitet.

(2) Soweit sich durch Artikel 2 Nummer 1 die Einstufung der Rektorin oder des Rektors als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel ändert, wird die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Rektorin oder des Rektors als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel befindliche Beamtin oder Beamte in die nach Artikel 2 Nummer 1 vorgesehene Besoldungsgruppe übergeleitet.

(3) Soweit sich durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe dd die Einstufung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Deutschen Instituts für Bautechnik ändert, wird die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Deutschen Instituts für Bautechnik befindliche Beamtin oder Beamte in die nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd vorgesehene Besoldungsgruppe übergeleitet.

(4) Soweit sich durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Einstufung der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin ändert, wird die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin befindliche Beamtin oder Beamte in die nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vorgesehene Besoldungsgruppe übergeleitet.

## **Artikel 6**

### **Generalklausel**

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 4 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

(5) Artikel 4 § 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(6) Artikel 4 § 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(7) Artikel 4 § 4 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines:

Mit diesem Artikelgesetz ist beabsichtigt, die folgenden besoldungsrechtlichen Vorhaben umzusetzen

- Einführung einer Stellenzulage anstelle der bisherigen Vergütungen für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten im Außendienst der Finanzverwaltung
- Anhebung des Eingangsamtes für den Steuerverwaltungsdienst von Besoldungsgruppe (BesGr.) A 6 nach BesGr. A 7
- Anpassung der Rechtsvorschriften und Amtsbezeichnungen an die Bewertungsergebnisse der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sowie anderer vergleichbarer Bewertungseinschätzungen
  - > Steuerverwaltungsdienst
  - > Deutsches Institut für Bautechnik
  - > schulische Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin und der Justizvollzugsanstalt Tegel
  - > Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin
- Anpassung der Amtsbezeichnungen bei der Polizei aufgrund der Polizeistrukturereform
- Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der jährlichen Sonderzahlung
- Anhebung der für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geltenden Jahreshöchstbeträge

- Einführung einer Leistungsprämie für die besonderen Herausforderungen und Belastungen einer großen Anzahl an Dienstkräfte in der Corona-Krise durch die Erweiterung der Rechtsgrundlagen im § 42a BBesG BE und § 2 LPZVO in Form der Aufnahme einer Ausnahmeregelung

Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen gelten für alle Geschlechter. Von einer sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter im Gesetzestext des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in seiner Gesamtheit sowie im Landesbesoldungsgesetz in seiner Gesamtheit wurde abgesehen, da beide im Land Berlin derzeit geltenden Besoldungsgesetze bislang lediglich partiell geändert wurden und die sehr aufwändige geschlechtergerechte sprachliche Anpassung der geplanten Zusammenführung des Landesbesoldungsgesetzes mit dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz vorbehalten bleibt. Alle in diesem Gesetz selbst sowie durch dieses Gesetz geänderten Regelungen der betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die in den jeweiligen Anlagen enthaltenen Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie in den Landesbesoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes eingefügten Amtsbezeichnungen und Funktionszusätze wurden zum Zwecke der sprachlichen Gleichbehandlung an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Im Zuge der Modernisierung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung im Jahre 2009 wurde das „Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ beschlossen, welches kurz nach seinem Beschluss teilweise und am 01. Januar 2013 komplett in Kraft trat (BGBl. I S. 2258). Mit dem Gesetz wurden die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung im Vollstreckungsverfahren für den Gläubiger grundlegend umstrukturiert und erweitert. In der Folge haben sich geänderte Verfahrensabläufe und eine Neuausrichtung der Organisation im Vollstreckungsaußendienst der Finanzverwaltung ergeben. Diese veränderten Bedingungen werden durch die Umstellung von einer Vollstreckungsvergütung gemäß den §§ 5 und 6 der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergVO) in eine Stellenzulage nach der mit diesem Gesetz ab 01.01.2021 neu eingefügten Vorbemerkung Nummer 9b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) auch besoldungsrechtlich nachvollzogen

(vergleiche Artikel 1 Nummer 2 und 6 dieses Gesetzes). In Artikel 4 dieses Gesetzes erfolgen zudem die Streichung der §§ 5 und 6 und weitere redaktionelle Änderungen in der VollstrVergVO zum 31.12.2020 sowie eine moderate Anhebung der für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geltenden Jahreshöchstbeträge in § 9 Absatz 1 und 2 zum 01.01.2021. Zum 01.01.2022 werden diese Jahreshöchstbeträge dann nochmals auf eine Höhe angepasst, die dem geringsten in den anderen Bundesländern geltenden Höchstbetrag entspricht.

Für die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (ehemals mittlerer Dienst) wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anhebung des Eingangsamts um eine Besoldungsgruppe (von BesGr. A 6 nach BesGr. A 7) vorgenommen. Dies ist sachgerecht, da sich die von den Beamtinnen und Beamten in den Berliner Finanzämtern wahrzunehmenden Aufgaben in den vergangenen Jahren durch den massiven Einsatz modernerer Automationsverfahren und Informationstechnik qualitativ so gewandelt haben, dass der Anteil einfacher Routinearbeiten stark abgenommen hat. Im Zusammenspiel mit einer andauernden Arbeitsverdichtung und einer fortwährenden Komplexitätssteigerung des Steuerrechts infolge einer zunehmend globalisierten und digitalisierten Wirtschaft sind anspruchsvollere Dienstposten entstanden und die Anforderungen an die Bediensteten des ehemals mittleren Dienstes im Eingangsamt derart gestiegen, dass unter bewertungsmäßigen Gesichtspunkten eine Anhebung des Eingangsamtes von der Besoldungsgruppe A 6 auf die Besoldungsgruppe A 7 geboten ist.

Es werden mit diesem Gesetz auf Grundlage von Bewertungsentscheidungen neue Amtsbezeichnungen und Funktionszusätze in das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin und in das im Landesbesoldungsgesetz aufgenommen.

Zur Umsetzung von Aufgabenverlagerungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Polizeibehörde ist es erforderlich, die Ämter der Polizei in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 neu zu ordnen und der neuen Struktur der Polizeibehörde anzupassen.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches im Sonderzahlungsgesetz auf den gesamten öffentlichen Dienst ist beabsichtigt, um das besondere Treueverhältnis zum Land Berlin und anderen öffentlichen Dienstherrn zu würdigen. Künftig werden daher auch Zeiten vor der Verbeamtung, in welchen eine Tarifbeschäftigung bestand, berücksichtigt.

Durch die Erweiterung des § 42a BBesG BE und § 2 LPZVO bzw. die Einführung einer Leistungsprämie für die besonderen Herausforderungen und Belastungen von Dienstkräften, die in der Corona-Krise sozusagen an „vorderster Front“ eingesetzt waren und sind, möchte das Land Berlin den „Heldinnen und Helden“ der Corona-Krise mit einem finanziellen Bonus danken.

Der empfangsberechtigte Personenkreis umfasst die Dienstkräfte, die bislang durch ihren unmittelbaren Einsatz während der Corona-Pandemie, über die üblichen dienstlichen Verpflichtungen hinaus, besondere Leistungen erbracht haben und noch erbringen. Hierzu zählen vor allem diejenigen Beamtinnen und Beamte, die ihren Dienst unter besonderen gesundheitlichen Risiken weitergeführt haben.

Durch die Erweiterung des § 42a BBesG BE um Absatz 4 und des § 2 LPZVO um Absatz 5 werden die bislang geltenden prozentualen Obergrenzen von 15 vom Hundert bzw. 10 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten um 30 Prozentpunkte für herausragende besondere Leistungen im Zusammenhang mit der andauernden COVID 19-Pandemie erhöht. Damit steigt die maximale Anzahl der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Leistungsprämie für den Zeitraum der Corona-Pandemie.

Die LPZVO findet analog auch für Tarifbeschäftigte Anwendung (RdSchr. Nr. 17/2018).



b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung des § 23)

a) Absatz 1

Es handelt sich um die notwendige Anpassung der rechtlichen Regelung für die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die notwendig ist, um als Einstiegsamt für die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung nunmehr die Besoldungsgruppe A 7 zu ermöglichen.

Unter Beachtung des Artikel III, § 2 des zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011, GVBl. S. 266, wird bis zur Erstellung des einheitlichen Berliner Landesbesoldungsgesetzes im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin aus gesetzessystematischen Gründen, wie im übrigen Gesetzestext, weiterhin die nach altem Recht verwendete Begrifflichkeit „Eingangsamt“ verwendet, wenn auch im Laufbahngesetz und der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung für das erste zu verleihende Amt eines Laufbahngruppenabschnitts die Terminologie „Einstiegsamt“ verwendet wird. Es ist beabsichtigt die besoldungsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zusammenführung des Landesbesoldungsgesetzes mit dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz an die neue laufbahnrechtliche Begrifflichkeit anzupassen.

b) Absatz 2

Die Ausnahme gilt auch für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes der Laufbahnfachrichtung der Polizei, soweit in der Laufbahnverordnung Voraussetzungen, die jenen der technischen Dienste entsprechen, für die Einstellung enthalten sind („Cybercops“). Mit der vorliegenden besoldungsrechtlichen Änderung wird dem aufgrund der exponentiell wachsenden Bedeutung des Internets und dem damit einhergehenden gestiegenen und spezialisierten Arbeits- und Personalaufwand zur Bekämpfung der Internetkriminalität bei der Polizei Berlin begegnet. Gleichzeitig wird die Fachkräftegewinnung („Cybercops“) unterstützt.

## Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung des § 42a)

Es handelt sich um die notwendige Erweiterung der rechtlichen Regelung, um die herausragende besondere Leistung bestimmter Dienstkräfte in der Corona-Krise zu würdigen.

Da der Umfang der Leistungsprämien gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) derzeit auf maximal 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A gedeckelt ist, bedarf es einer besonderen Ausnahmeregelung.

Die Erweiterung um Absatz 4 regelt eine Abweichung von der vorgenannten prozentualen Obergrenze bei der Gewährung von Leistungsprämien um zusätzlich 30 Prozentpunkte der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten. Voraussetzung ist, dass die herausragende besondere Leistung im Zusammenhang mit der andauernden COVID 19-Pandemie steht.

Die Gewährung der Einmalzahlung erstreckt sich auf die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, die ihren Dienst im Zeitraum der Corona-Pandemie unter besonderen gesundheitlichen Risiken weitergeführt haben.

Es ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. März 2020 und ein Außerkrafttreten am 31. Dezember 2020 vorgesehen.

Durch die Ermächtigung des § 42a Abs. 1, die Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen mittels Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A durch Rechtsverordnung zu regeln, nimmt diese Erweiterung auch Einfluss auf die vom Land Berlin erlassene Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - LPZVO) vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290).

## Zu Artikel 1 Nummer 3 (Änderung der Anlage I)

### a) Vorbemerkungen

#### aa) Vorbemerkung Nummer 9b

Die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten im Außendienst der Finanzverwaltung erhalten anstatt einer Vergütung nach den bisherigen §§ 5 und 6 der Vollstreckungsvergütungsverordnung nunmehr eine Stellenzulage nach Nummer 9b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zulagenberechtigung für die Stellenzulage. Für die Zulagenberechtigung wird ein zeitlicher Mindestumfang des Einsatzes im Vollstreckungsaußendienst gefordert, da anderenfalls eine zusätzliche Belastung der Betroffenen nicht zu Tage treten kann. Dieser beträgt mindestens 30 v.H. gemessen an der individuellen Arbeitszeit der im Vollstreckungsaußendienst planmäßig eingesetzten, vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten. Gemessen an einer 40-Stundenwoche (regelmäßige Arbeitszeit), die 174 Stunden im Monat entspricht, würde der erforderliche Mindestumfang des Einsatzes im Außendienst in Höhe von 30 v.H. 52,2 Stunden im Monat betragen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Höhe der Stellenzulage.

Diese richtet sich ausgehend von dem in Anlage IX ausgewiesenen Höchstbetrag (bis zu 140 Euro) nach dem jeweiligen Verhältnis des zeitlichen Umfangs der im Kalendermonat erfolgten Verwendung im Vollstreckungsaußendienst zur regelmäßigen Arbeitszeit.

Zum Beispiel würde eine verbeamtete Dienstkraft mit einer individuellen Arbeitszeit von 80 v.H. und einer Verwendung im Vollstreckungsaußendienst in Höhe 50 v.H. (entspricht 69,6 Stunden (h)) nach Absatz 2 eine monatliche Stellenzulage in Höhe von 56 Euro ( $69,6 \text{ h} / 174 \text{ h} \times 140 \text{ Euro}$ ) und eine verbeamtete Dienstkraft mit einer individuellen Arbeitszeit von 50 v.H. und einer Verwendung in Höhe 50 v.H. (entspricht 43,5 h) eine Stellenzulage in Höhe von 35 Euro ( $43,5 \text{ h} / 174 \text{ h} \times 140 \text{ Euro}$ ) erhalten.

Das bedeutet, dass den Höchstbetrag von 140 Euro ausschließlich Beamtinnen und Beamte mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche erhalten, soweit sie zu 100 v.H. Tätigkeiten im Vollstreckungsaußendienst wahrnehmen.

Absatz 3 regelt, welche Tatbestände mit der Stellenzulage pauschal abgegolten werden.

#### bb) Vorbemerkung Nummer 27

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 1.

#### b) (Änderung der Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 7):

Es handelt sich um die gesetzliche Anpassung zur Anhebung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung. Insofern wird bestimmt, dass sich künftig in dieser Laufbahn das Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 7 befindet.

#### Zu Artikel 1 Nummer 4 (Ergänzung einer neuen Stellenzulage)

In der Anlage IX wird der Betrag der mit diesem Gesetz neu ausgebrachten Stellenzulage gemäß Vorbemerkung Nr. 9b bestimmt.

#### Zu Artikel 2 Nummer 1 (Änderung der Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 14)

Die Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG) - Landesbesoldungsordnung A - enthält bei der Besoldungsgruppe A 14 das Amt „Rektor als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug“. Seit der Übertragung der Dienstbehördeneigenschaften auf die Justizvollzugsanstalten im Jahr 1998 ist eine behördenübergreifende Schulleitung im Justizvollzug jedoch nicht mehr vorgesehen. Das im LBesG enthaltene Amt ist folglich seit vielen Jahren in der Praxis nicht mehr vorhanden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin und der Justizvollzugsanstalt Tegel haben die Funktion einer Rektorin bzw. eines Rektors jedoch seit dem Zeitpunkt der

Dienstbehördeneigenschaft für ihre Anstalten geschaffen. Zudem soll eine Anhebung von derzeit BesGr. A 13 nach BesGr. A14 aufgrund der Wertigkeit der Aufgaben erfolgen. Die Aufgabengebiete der Schulleitung der Jugendstrafanstalt Berlin (JSA) bzw. der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin (JVA) Tegel bedürfen fachlich qualifizierter und geeigneter Leitungspersönlichkeiten mit umfänglichen Führungskompetenzen und verantwortlichen Organisations- und Fachaufsichtsbefugnissen. Die Aufgaben sind daher analog der Rektorin/ dem Rektor einer Schule zu bewerten. Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes sieht auf allen Schulebenen die Besoldungsgruppe A 14 vor.

#### Zu Artikel 2 Nummer 2 (Änderung der Landesbesoldungsordnung B)

#### Zu Artikel 2 Nummer 2a (Änderung der Landesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 2)

aa)

#### Direktor oder Direktorin beim Polizeipräsidenten

In Folge der Neuorganisation der Polizeibehörde sind neue Führungsämter in der Besoldungsgruppe B 2 entstanden. Neben den Funktionen der Leitung einer Direktion sowie der Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion wird zukünftig auch die Funktion der ständigen Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet.

Zur Aufnahme der Fußnote <sup>2)</sup> zum Funktionszusatz „als Leitung einer Direktion“ siehe die Begründung unter cc).

#### Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion

Zum 1. Februar 2020 ist durch Neugliederung der Organisationsstruktur der Polizeibehörde eine Landespolizeidirektion mit eigenem Stab errichtet worden. Unter dem

Dach der Landespolizeidirektion werden die örtlichen Direktionen, die Direktion Einsatz und Verkehr, die Direktion Zentrale Sonderdienste sowie das Einsatzleit- und Lagezentrum unter einheitlicher Führung organisatorisch zusammengefasst. Die Leiterin oder der Leiter des Stabes der Landespolizeidirektion führt in Abwesenheit der Leitung der Landespolizeidirektion die Amtsgeschäfte und übernimmt somit die Führungsverantwortung für die nachgeordneten örtlichen Direktionen, die Direktion Einsatz und Verkehr, die Direktion Zentrale Sonderdienste, das Einsatzleit- und Lagezentrum sowie die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten der Leitung der Landespolizeidirektion.

Neben der für die Mitarbeitenden des Stabes wahrzunehmenden Personalverantwortung trägt die Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion die Gesamtverantwortung für den Stab der Landespolizeidirektion sowie die dort verantworteten Themenfelder in strategischer und taktischer Hinsicht. Die Stabsleitung unterstützt und berät die Leitung der Landespolizeidirektion in allen schutzpolizeilichen und kriminalpolizeilichen Belangen. Durch Übernahme von Aufgaben aus dem Stab des Polizeipräsidiums sowie aus dem Stab der Direktion Einsatz liegen die Herausforderungen für die Stabsleitung der Landespolizeidirektion sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich über den in Besoldungsgruppe A 16 geführten Stabsleitungen der nachgeordneten Direktionen.

#### Ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts

Im Zuge der phänomenbedingt erforderlichen Neuausrichtung der Terrorismusbekämpfung durch die Polizei Berlin wurden strukturelle Veränderungen zur Verbesserung der Arbeitsabläufe und der organisatorischen Aufstellung erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde der Polizeiliche Staatsschutz neu geordnet und eine zweite eigenständige Staatsschutzabteilung aufgebaut. Zur Gewährleistung einer abteilungsübergreifenden fachlichen Aufsicht und Koordination des Polizeilichen Staatsschutzes wurde diese Maßnahme mit der Einrichtung einer entsprechenden Koordination Staatsschutz bei der Leitung des Landeskriminalamtes (LKA) verbunden.

Bedingt durch diese strukturellen Veränderungen und dem damit einhergehenden Aufgaben- und Personalzuwachs hat die Leitung des LKA künftig eine noch breitere Führungsspanne zu bewältigen. Unter diesen Voraussetzungen war die bisherige Regelung, dass die Vertretung durch die Stabsleitung des LKA als Zusatzaufgabe

gewährleistet wird, nicht mehr praktikabel. Darüber hinaus entspricht die fachliche Doppelspitze auch der deutschlandweit herausragenden Größe des Berliner LKA. Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, eine ständige Vertretung der Amtsleitung einzurichten. Damit ist auch ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der Führungsstruktur und zur Optimierung des Informationsmanagements des LKA erfolgt. Mit dieser Entlastung soll künftig auch ein größerer Spielraum für lageangepasste strategische Weiterentwicklungen geschaffen werden.

bb)

Es handelt sich um die Streichung der Ämter, die aufgrund der Höherbewertung nunmehr in der Besoldungsgruppe B 3 eingestuft sind.

cc)

Es handelt sich bei der Aufnahme der Fußnote <sup>2)</sup> zum Funktionszusatz „als Leitung einer Direktion“ um die Klarstellung, dass abweichend von den übrigen Direktionen die Leiterin oder der Leiter der Direktion Zentrale Sonderdienste aufgrund der Wertigkeit der damit verbundenen Aufgaben in Besoldungsgruppe A 16 einzustufen ist.

Zu Artikel 2 Nummer 2b (Änderung der Landesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 3)

aa) Direktorin oder Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache der Amtsbezeichnung

bb) Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin

Unter Berücksichtigung der funktionsgerechten Besoldung ist die derzeitige Einordnung der Direktorin/ des Direktors der Gerichtsmedizin in die Landesbesoldungsordnung B mit Besoldungsgruppe B 2 nicht mehr sach- und zeitgerecht. Die entsprechenden landesbesoldungsrechtlichen Regelungen des Landes Berlin datieren aus den 1980er Jahren.

Die derzeitige Besoldung bildet die Verantwortung, die mit der Position der Direktorin/ des Direktors des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin verbunden ist, seit geraumer Zeit nicht mehr ab, insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt mit jährlich wachsender Bevölkerungszahl. Berlin ist die größte Stadt Deutschlands mit allen damit verbundenen Problemen, auch was Gewaltverbrechen anbelangt und die Stadt mit den meisten Tötungsdelikten in Deutschland. So steigen die Untersuchungszahlen der Gerichtsmedizin kontinuierlich. Darüber hinaus haben sich die rechtsmedizinischen Aufgabenfelder durch den wissenschaftlichen Fortschritt seit den 1980er Jahren erheblich erweitert. Neben der Weiterführung bewährter Strukturen und Arbeitsabläufe wurde das Profil des Landesinstituts den modernen Erfordernissen weiter angepasst. So wird im Landesinstitut auch die Weiterbildung junger Assistenzärztinnen und -ärzte zum Facharzt/zur Fachärztin für Rechtsmedizin ermöglicht. Bisherige konventionelle Untersuchungsverfahren und Geräte wurden zwischenzeitlich an moderne Standards angepasst.

Aus der Vielschichtigkeit der Aufgabenstellung ergibt sich für die Leitung ein Höchstmaß an Verantwortung bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Es werden hochspezialisierte Fachaufgaben wahrgenommen, die u. a. Auswirkungen auf Gerichte/Staatsanwaltschaften und letztendlich auch auf die Rechtssicherheit (über wissenschaftlich fundierte rechtsmedizinische Untersuchungen) im Land Berlin haben. Der Erfolg der rechtsmedizinischen Tätigkeit und die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit sind damit direkt mit dem Amt verbunden.

Das Amt der „Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin“ ist bislang noch nicht als zu durchlaufendes Amt in der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges) enthalten. Bevor die Besoldung aus dem mit diesem Gesetz



geänderten, vorgenannten Amt der Besoldungsgruppe B 3 gewährt werden kann, bedarf es der entsprechenden Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 2 LVO-Ges durch die zuständige Laufbahnordnungsbehörde.

#### cc) Erste Direktorin oder Erster Direktor beim Polizeipräsidenten

Aufgrund einer Aufgaben- und Verantwortungsverlagerung wird das Amt der Leiterin oder des Leiters der Direktion Einsatz, das derzeit der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist, künftig der Besoldungsgruppe B 2 und das neue Amt der Leitung der Landespolizeidirektion der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet.

Mit der Neugründung der Landespolizeidirektion werden die strategischen Einsatzthemen sowie das stadtweite Kräfte-Management aus dem Stab der Direktion Einsatz herausgelöst und im neuen Stab der Landespolizeidirektion verortet. Damit übernimmt die Leitung der Landespolizeidirektion zukünftig die Gesamtverantwortung für diese Bereiche. Die Leitung der Landespolizeidirektion wird sowohl gegenüber der Behördenleitung als auch dem LKA, der Direktion Zentraler Service und der Polizeiakademie nach innen erste Ansprechperson sein. Nach außen repräsentiert die Leitung der Landespolizeidirektion die Polizei Berlin gegenüber den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes.

Unter Einbeziehung der unterstellten Dienststellen berät die Leitung der Landespolizeidirektion die Behördenleitung in allen, ihren Verantwortungsbereich betreffenden, strategischen und taktischen Entscheidungen. Darüber hinaus ist die Leitung der Landespolizeidirektion erste Ansprechpartnerin für die verantwortlichen Betreiber des Öffentlichen Personennahverkehrs in Bezug auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen operativen und strategischen polizeilichen Maßnahmen und das Erstellen der erforderlichen Konzeptionen.

#### dd) Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)

Die Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ist seit der Gründung des DIBt 1968 mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Im Laufe der letzten 50 Jahre hat sich die wirtschaftspolitische Bedeutung

des DIBt in Deutschland und ganz Europa und damit auch das Maß der Verantwortung und Entscheidungskompetenz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, die Breite des Aufgabenspektrums sowie dessen Schwierigkeitsgrad und schließlich die Größe des zu leitenden Personalkörpers (von 49 auf 239) erheblich ausgeweitet. Parallel dazu sind der Umfang und die Tiefe der notwendigen Kenntnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben gewachsen.

Die aktuell durchgeführte Dienstpostenbewertung ergibt nunmehr auch eine Bewertung mit der Besoldungsgruppe B 3. Entsprechend ist die Stelle in der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz zu heben.

#### Zu Artikel 2 Nummer 3 (Ergänzung „künftig wegfallende Ämter“ in der Besoldungsgruppe B 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den neuen Ämterbewertungen der Besoldungsgruppe B 3.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Sonderzahlungsgesetzes)

Mit der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 1 wird sichergestellt, dass nunmehr auch Zeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 29 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 berücksichtigt werden können, die die Beamtinnen und Beamten im Rahmen eines hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses erworben haben. Der öffentliche Dienst wird als Einheit betrachtet.

Eine Tätigkeit ist als „hauptberuflich“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der oder des Betroffenen dargestellt hat, entgeltlich ausgeübt wurde und in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeit zulässigen Umfang abgeleistet wurde. Nach dem Landesbeamtengesetz ist hierfür grundsätzlich Voraussetzung, dass die Beamtin oder der Beamte ihre oder seine Arbeitskraft mit mindestens der

Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit einbringt. Eine „unterhäftige“ Beschäftigung kann dann hauptberuflich sein, wenn sie die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten mit mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht und zur gleichen Zeit ausgeübt wird, in der sie oder er ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Folglich erfüllen sodann auch Tarifbeschäftigte des Landes Berlin und anderer öffentlich-rechtlicher Dienstherrn, die seit dem 01.07. eines Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn hauptberuflich tätig sind und anschließend in ein Beamtenverhältnis ernannt wurden, die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der jährlichen Sonderzahlung. Ebenfalls erfasst von der Erweiterung des Geltungsbereiches sind die Beamtinnen und Beamten, die seit dem 01.07. eines Jahres in einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen und sodann bis spätestens zum 1. Dezember desselben Jahres in ein Beamtenverhältnis berufen wurden. Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches der Anspruchsvoraussetzungen soll die Treue zum Dienstherrn im Rahmen eines hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Ausbildungsverhältnisses gewürdigt und anerkannt werden. Alleiniger Statuswechsel soll nicht länger zum Ausschluss der Zahlung der Sonderzahlung führen. Es ist zudem ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.07.2019 vorgesehen.

In Absatz 2 werden wegen der ausdrücklichen Beschränkung auf hauptberufliche Tätigkeiten in Absatz 1 die Anspruchsvoraussetzungen für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter besonders geregelt, da bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit bis auf die Hälfte die Voraussetzungen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel nicht mehr gegeben wäre.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch den Einschub des neuen Absatz 2.

## Zu Artikel 4 § 1 (Änderung der Leistungsprämien- und Zulagenverordnung - LPZVO)

Es handelt sich bei der Aufnahme des Absatz 5 im § 2 LPZVO um die notwendige entsprechende Erweiterung der prozentualen Obergrenze bei der Gewährung von Leistungsprämien für herausragende besondere Leistung im Zusammenhang mit der andauernden COVID 19-Pandemie.

Aufgrund der Änderung im § 42a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) bedarf es einer entsprechenden Anpassung in der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - LPZVO) vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290).

Gemäß der §§ 2 Absatz 1 S. 1 i.V.m. 3 LPZVO kann für herausragende besondere Leistungen an bis zu 10 vom Hundert der vorhandenen verbeamteten Dienstkräfte eines Dienstherrn in der Besoldungsordnung A im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes eine Leistungsprämie als Einmalzahlung im unmittelbaren Zusammenhang mit der besonderen Leistung bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe gewährt werden. Ihre Gewährung soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der erbrachten Leistung stehen.

Die Erweiterung durch Absatz 5 erstreckt sich auf die Anhebung der prozentualen Obergrenze gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 LPZVO von 10 vom Hundert um zusätzlich 30 Prozentpunkte der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten.

Voraussetzung ist hier, dass die herausragende besondere Leistung im Zusammenhang mit der andauernden COVID 19-Pandemie steht.

Der Personenkreis umfasst verbeamtete Dienstkräfte, die bislang durch ihren Einsatz während der Corona-Pandemie außergewöhnliche Leistungen über die gewöhnlichen Dienstpflichten hinaus erbracht haben und noch erbringen und in Einrichtungen einer erhöhten gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt waren bzw. weiterhin sind.

Dienstkräfte, die ihren Dienst wie bisher weiterversehen haben – unabhängig davon ob am Büroarbeitsplatz oder in Telearbeit – sollen grundsätzlich nicht in eine Prämienregelung einbezogen werden.

Der prämiensberechtigten Personenkreis hat in der extremen Ausnahmesituation dafür gesorgt, dass die wichtigen und unabdingbaren Exekutivaufgaben sowie alle notwendigen verwaltungsmäßigen Abläufe der Stadt gesichert werden konnten und weiterhin gesichert werden können. Aus diesem Grunde soll diesen Beamtinnen und Beamten für die herausragenden Leistungen eine Leistungsprämie gewährt werden, die je nach Belastung bis zu 1.000 Euro beträgt. Der Maximalbetrag von 1.000 Euro je verbeamteter Dienstkraft darf nicht überschritten werden.

Empfehlungen zur Durchführung der Prämienvergabe sowie die Kriterien zur Feststellung des Personenkreises wurden den Dienstbehörden in Form eines Rundschreibens bekannt gegeben. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Dienstbehörde nach den Vorgaben des Rundschreibens. Die individuelle Höhe der Einmalzahlung sowie eine eventuelle Staffelung aufgrund unterschiedlich starker Belastungen liegt im Ermessen der jeweiligen Dienststelle.

Es ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. März 2020 und ein Außerkrafttreten am 31. Dezember 2020 vorgesehen, zeitgleich mit In- und Außerkrafttreten der Änderung des § 42a BBesG BE.

#### Zu Artikel 4 § 2 (Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 1 Nummer 5b geänderten Rechtslage. Nummer 5 b entfällt.

#### Zu Artikel 4 § 3 (Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung-VollstrVergV)

Die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten im Außendienst der Finanzverwaltung erhalten gemäß Artikel I Nummer 2 dieses Gesetzes anstatt einer Vergütung nach den bisherigen §§ 5 und 6 der VollstrVergV nunmehr eine Stellenzulage nach Nummer 9b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Daher

können mit Inkrafttreten der Regelung nach der Nummer 9b der Vorbemerkungen, die §§ 5 und 6 VollstrVergV (Abschnitt III – Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung -) gestrichen und § 9, der nähere Angaben zu Abschnitt III enthält, geändert werden.

Gerichtsvollzieher/innen erhalten nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung als sogenannte Anspornvergütung einen Anteil von 15 vom Hundert an den durch sie vereinnahmten Gebühren. Nach der bisherigen Regelung erhalten die Gerichtsvollzieher/innen die Anspornvergütung bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 2.392,85 Euro. Von dem darüber hinaus gehenden Teil verbleiben der Gerichtsvollzieherin/ dem Gerichtsvollzieher 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Dies führt dazu, dass die Erfolgsbeteiligung der Gerichtsvollzieherin/ des Gerichtsvollziehers regelmäßig bereits zur Jahresmitte hin abnimmt.

Die Anspornvergütung ist Teil der Dienstbezüge; ihre besondere Natur zielt darauf ab, dass der dienstliche Auftrag durch persönlich intensiven Einsatz, Tüchtigkeit, rationelles Wirtschaften und Eigeninitiative möglichst zügig und erfolgreich erledigt wird.

Der Jahreshöchstbetrag ist seit Jahrzehnten unverändert. Während andere Bundesländer den Jahreshöchstbetrag deutlich angehoben oder die Deckelung sogar vollständig aufgehoben haben, ist dieser in Berlin unverändert geblieben.

Um einerseits den Einsatz der Berliner Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den vergangenen Jahren zu würdigen und andererseits dem allgemeinen Preisanstieg Rechnung zu tragen, soll der Jahreshöchstbetrag nun moderat in einer Höhe angehoben werden, die der Veränderung des Verbraucherpreisindex in den letzten fünf Jahren in Höhe 6,4 vom Hundert entspricht. Dies erfordert eine Anhebung auf 2.545,99 Euro.

#### Zu Artikel 4 § 4 (weitere Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung-Vollstr-VergV)

Der Jahreshöchstbetrag für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird in Ergänzung zu der in Artikel 4 § 3 vorgesehenen Erhöhung ab dem 01.01.2022 nun

in einer Höhe angehoben werden, die dem geringsten in einem der anderen Bundesländer geltenden Höchstbetrag entspricht. Dies erfordert eine Anhebung auf 4.000,00 Euro.

#### Zu Artikel 5 (Überleitungen)

1) Durch die Überleitungsregelung werden die vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung, die sich im Amt einer Steuersekretärin oder eines Steuersekretärs (Besoldungsgruppe A 6) befinden, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 übergeleitet. Aus statusrechtlichen Gründen ist insoweit eine gesetzliche Überleitungsregelung erforderlich. Die Überleitung erfolgt zum 1. des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist.

2) Soweit durch dieses Gesetz in der Landesbesoldungsordnung A die Einstufung des Rektors oder der Rektorin als Leiter oder Leiterin der schulischen Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel geändert wird, werden die hiervon betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet. Die Überleitungsregelung tritt gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

3) Soweit durch dieses Gesetz in der Landesbesoldungsordnung B die Einstufung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Deutschen Instituts für Bautechnik geändert wird, wird die hiervon betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet. Die Überleitungsregelung tritt gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

4) Soweit durch dieses Gesetz in der Landesbesoldungsordnung B die Einstufung der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin geändert wird, wird die hiervon betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet. Die Überleitungsregelung tritt gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### Zu Artikel 6 (Generalklausel)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

### Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 7 enthält Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

#### c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat (HPR), dem Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden.

Die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin erhebt keine Einwände gegen die geplanten Regelungen.

Der Hauptpersonalrat begrüßt die im Gesetzentwurf getroffenen Inhalte der Anhebung der Einstiegsämter im Bereich der Steuerverwaltung, der Änderung der Regelungen für die Finanzvollstrecker im Außendienst der Berliner Finanzämter sowie der Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen der Sonderzahlung. Es wurde angeregt, die gendergerechte Sprache zu berücksichtigen. Dies wurde bei den im Gesetzentwurf enthaltenen neu aufgenommenen Amtsbezeichnungen berücksichtigt. In Gänze werden die im Land Berlin derzeit geltenden Besoldungsgesetze im Rahmen der Zusammenführung in ein einheitliches Berliner Besoldungsgesetz gegendert werden.



Der dbb begrüßt grundsätzlich die geplanten Regelungen, jedoch seien es nur kleine Schritte auf dem Weg zu einer Besoldungsgerechtigkeit. Dies sollte spätestens mit dem einheitlichen Berliner Landesbesoldungsgesetz erfolgen.

Zu den einzelnen Themen führt der dbb wie folgt aus:

#### Einstiegsamtanhebung Steuerverwaltung

Die Hebung des Einstiegsamtes ist uneingeschränkt zu begrüßen, es sollten folgerichtig auch die Einstiegsämter im 2. Einstiegsamt gehoben werden. Es sollten nach Ansicht des dbb folgerichtig auch die Endämter der Laufbahnen entsprechend gehoben werden, um die Beförderungssystematik und Beförderungsmöglichkeiten nicht zu beschränken. Das Land Berlin schafft insbesondere für Nachwuchskräfte attraktive Besoldungsbedingungen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit.

*Der Senat erwidert hierzu:*

*Im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Anhebung des Einstiegsamtes für die Berliner Steuerverwaltung von A 6 auf A 7 wurden im Rahmen einer Stellenhebung bereits die Steuersekretärinnen und Steuersekretäre in den Berliner Finanzämtern befördert, die die laufbahnrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt und die Erprobungszeit absolviert hatten.*

*Mit Stand 01.05.20 konnte eine entsprechende „Hebung“ für 114 Dienstkräfte erfolgen. Es ist zu erwarten, dass in 2020 weitere 80 Dienstkräfte eine Aufgabenübertragung erhalten und somit nach Ablauf der Erprobungszeit nach A 7 befördert werden können.*

*Insgesamt könnten aktuell 410 (inkl. der 80 Dienstkräfte) weitere Bestandbeamtinnen und –beamte von einer geplanten Einstiegsamtsanhebung von A 6 auf A 7 profitieren.*

*Darüberhinausgehende Regelungen sind mit diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.*

## Umsetzung Bewertungsergebnisse KGSt und anderer Bewertungseinschätzungen

Die Umsetzung der Bewertungsergebnisse der KGSt bewertet der dbb als positiv, da diese zeitnah erfolgen. Das Besoldungsrecht wird dadurch mit den Anforderungen der Stelle in Einklang gebracht. Dies stellt eine Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar.

### Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Einstiegsamthebung im Bereich der Steuerverwaltung sollte nach Ansicht des dbb rückwirkend zum 1. Januar 2020, spätestens zum 1. April 2020 erfolgen, um keinen ungerechtfertigten Besoldungsnachteil, u.a. gegenüber den Brandenburger Kolleginnen und Kollegen, zu zementieren.

*Der Senat erwidert hierzu:*

*Grundsätzlich hat eine verbeamtete Dienstkraft keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn besteht grundsätzlich nur in den Grenzen des bereits bekleideten statusrechtlichen Amtes. Es entspricht der besoldungsfachlichen Verfahrensweise, dass die gesetzliche Überleitung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft tritt.*

*Ein anderes Vorgehen würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, da Ernennungen, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Überleitungsregelung erfolgen, grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 1 LBG (auch erst) mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam werden. Denn gemäß § 8 Abs. 4 BeamStG ist eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt unzulässig und insoweit unwirksam.*

*Als Zeichen der Wertschätzung wird das Inkrafttreten der gesetzlichen Überleitung für den Bereich der Steuerverwaltung nunmehr auf den ersten Tag des Monats, in dem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, vorverlegt. Dies entspricht auch der Vorgehensweise, der mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19.03.2009 erfolgten gesetzlichen Überleitung der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 nach Besoldungsgruppe A 4 sowie der Regelung des § 4 des Landesbesoldungsgesetzes.*

## Zulage für verbeamtete Dienstkräfte im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung

Der dbb hält die Umstellung eines Teils der Vollstreckungsvergütungsverordnung für sachgerecht, da dies den veränderten Verfahrensabläufen und einer Neuausrichtung der Organisation im Vollstreckungsaußendienst entspricht. Der Verwaltungsaufwand der bisherigen Regelung entfällt und gibt Kapazitäten für andere Tätigkeiten frei. Es entfallen durch die Einführung der Zulage zudem ungerechte Zufälligkeiten durch die Zuweisung von Vollzieherbezirken. Die Zulage hat einen hohen wertschätzenden Charakter und stärkt die Attraktivität dieses Arbeitsgebietes.

## Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Der dbb begrüßt die vorgenommenen Bewertungen der beiden Stellen für die Leitungen der Schule in der JVA Tegel und der Jugendstrafanstalt Berlin. Die Umsetzung entspricht dem Bildungsauftrag der Schule in einer Justizvollzugsanstalt. Es mangelt nach Einschätzung des dbb jedoch an der strukturierten Bewertung im Justizvollzug, da regelmäßig einzelne Berufsgruppen bewertet werden. Es wäre im Rahmen der Justizlaufbahn eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen Herausforderungen notwendig. Der dbb spricht sich für die Einführung eines gehobenen Justizvollzugsdienstes aus, wie sie bei Polizei und Feuerwehr vorgenommen wird.

*Der Senat nimmt hierzu wie folgt Stellung:*

*Im Justizvollzug gibt es ein strukturiertes Bewertungssystem dergestalt, dass sämtliche freiwerdende Stellen neu bewertet werden, sofern keine aktuelle Bewertung vorliegt. Neue Aufgabengebiete werden ebenso bewertet wie Bewertungen, die Anlass bezogen einer Bewertung zu unterziehen sind, z.B. aufgrund von Aufgabenänderungen. Die Bewertungen erfolgen auf der Grundlage der KGST-Vorgaben. Darüber hinaus gibt es für gleiche Aufgaben dienstbehördenübergreifend sogenannte Masterbewertungen, z.B. für Gruppenbetreuer/innen im allgemeinen Justizvollzugsdienst, für Gruppenleiter/innen im Sozialdienst oder für Ausbildungsleiter/innen im allgemeinen Justizvollzugsdienst.*

*Den vom dbb beschriebenen aktuellen Herausforderungen wird mit diesem Vorgehen Rechnung getragen.*

## Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

Die Erweiterung des Personenkreises auf den gesamten öffentlichen Dienst wird positiv eingeschätzt. Bei der Gewährung der Sonderzahlung sollte es auf die tatsächliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst ankommen und nicht darauf, ob diese in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis geleistet wurden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Nachwuchskräftegewinnung besteht so ein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Dienstherrn. Ferner kann so die Attraktivität des Landes Berlin als Dienstherr gestärkt werden, so z.B. hinsichtlich der Möglichkeiten, Personal aus anderen Verwaltungen außerhalb des Landes Berlin zu gewinnen. Positiv wirke sich diese Maßnahme insbesondere auch auf Anwärterinnen und Anwärter der Steuerverwaltungen aus, die vor der Verbeamtung eine bestimmte Zeit als Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Die vormaligen Ungerechtigkeiten in diesem Bereich werden nunmehr beseitigt.

### **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

### **D. Gesamtkosten:**

Die Kosten sind grundsätzlich aus den jeweiligen Einzelplänen zu finanzieren.

Durch die Hebung des Eingangsamts der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung von der Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 und die gesetzliche

Überleitung der Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamten entstehen für den Landeshaushalt jährliche Personalausgaben in Höhe von 850.000 €. Im Bereich der Steuerverwaltung wurde mit dem Haushalt 2020/2021 der Hebung des Eingangssamtes von A 6 auf A 7 zugestimmt. Mit der Gesetzesänderung wird nunmehr der rechtliche Rahmen angepasst. Die Kosten für den Steuerverwaltungsdienst sind über das Kapitel 1531 zu finanzieren.

Durch die Umstrukturierung bei der Polizei und die Ausbringungen der neuen Ämter entsteht kein Kostenmehrbedarf.

Gegenwärtig ergeben sich durch die Hebung der Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des DIBt jährliche Mehrkosten von 5.517,12 €. Das Land Berlin ist an den Mehrkosten über den Königssteiner Schlüssel mit 5,13754 % beteiligt, was zu einem jährlichen Mehrbetrag von rund 283 € führen würde. Der Zuschuss des Landes Berlin an das DIBt ist in 1205/68541 in Höhe von 300.000 € (2020) und 410.000 € (2021) veranschlagt. Die angedachte sofortige Überleitung wäre für das laufende sowie kommende Haushaltsjahr mittels nicht verausgabter Personalkosten gedeckt. Mit dem Haushaltsplan 2022/2023 würden die erhöhten Kosten veranschlagt werden.

Durch die Hebung der Stelle der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin ergeben sich gegenwärtig jährliche Kosten in Höhe von rund 5.517,12 €.

Durch die Hebung der Rektoren/innen als Leiter/in der schulischen Einrichtung in der Jugendstrafanstalt Berlin und in der Justizvollzugsanstalt Tegel entstehen Kosten in Höhe von jährlich ca. 5.040 €. Die Kosten der Stellenhebung sind aus dem Einzelplan 06 zu finanzieren.

Die Kosten für die Erweiterung des Geltungsbereiches der Sonderzahlung betragen jährlich voraussichtlich rund 367.500 €.

Im Kalenderjahr 2020 werden voraussichtlich 115 Dienstkräfte im Vollstreckungsaußendienst der Finanzverwaltung eingesetzt. Folglich entstehen durch die beabsichtigte Neuregelung einer Stellenzulage jährliche Kosten in Höhe von maximal rund 193.200 €. Die Kosten für den Vollstreckungsdienst sind über das Kapitel 1531 zu finanzieren.

Der in der Vollstreckungsvergütungsverordnung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorgesehene Jahreshöchstbetrag soll zum 01.01.2021 um 153,14 € angehoben werden. Da den Beamten bei Überschreitung des Höchstbetrages ohnehin 40 vom Hundert des Mehrbetrages verbleiben, betragen die Mehrkosten im Einzelfall 91,88 €. Zum Stand 31. Dezember 2019 waren 284 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Land Berlin beschäftigt. Auf dieser Grundlage entstehen durch die Anhebung des Jahreshöchstbetrages ab dem 01.01.2021 jährliche Mehrkosten von 26.095 €.

Der in der Vollstreckungsvergütungsverordnung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorgesehene Jahreshöchstbetrag soll zum 01.01.2022 um weitere 1.454,01 € angehoben werden. Da den Beamtinnen und Beamten bei Überschreitung des Höchstbetrages 40 vom Hundert des Mehrbetrages verbleiben, betragen die Mehrkosten im Einzelfall zum 01.01.2022 872,41 €. Zum Stand 31. Dezember 2019 waren 284 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Land Berlin beschäftigt. Auf dieser Grundlage entstehen durch die Anhebung des Jahreshöchstbetrages ab dem 01.01.2022 jährliche Mehrkosten von rund 247.765 €. Mehrkosten sind aus dem Epl. 06 zu finanzieren.

Die Auswahl der begünstigten Beamtinnen und Beamten und die Höhe der Dankesprämie sowie eine eventuelle Staffelung aufgrund unterschiedlich starker Belastungen liegt im Ermessen der jeweiligen Dienststelle.

Ein Maximalbetrag von 1.000 € je verbeamteter Dienstkraft darf jedoch nicht überschritten werden.

In den erfassten Arbeitsbereichen sind insgesamt rd. 14.000 Beamtinnen und Beamte – soweit sie sich im Notbetrieb befinden – berücksichtigt, so dass sich bei einer maximalen Prämie von einmalig höchstens 1.000 € zusätzliche Aufwendungen von bis zu 14 Mio. € ergeben können.

## **E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

## **F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben stehen teilweise im Haushaltsplan 2020/2021 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 entsteht. Die Gegenfinanzierung der Corona-Prämien wird im Rahmen des 2. Nachtrags zum Haushaltsplan 2020 erfolgen.

Die Finanzierung weiterer Mehrkosten erfolgt im Rahmen der Haushaltswirtschaft aus den jeweiligen Einzelplänen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 03.11.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....  
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz

.....  
Senator für Finanzen

Anlage I zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Synopse

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<b>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin</b>	<b>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin</b>
<p><b>§ 23 Eingangssämter für Beamte</b></p> <p>(1) Die Eingangssämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen</p> <p>...</p> <p>2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,</p> <p>*) § 23 Abs. 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.</p>	<p><b>§ 23 Eingangssämter für Beamte</b></p> <p>(1) Die Eingangssämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen</p> <p>...</p> <p>2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 <b>oder A 7</b>, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,</p> <p>„*) § 23 Absatz 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden <b>oder soweit die laufbahnrechtlichen Vorschriften die Einstellung von Beamtinnen und Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes vorsehen; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.</b>“</p>
<p><b>§ 42a Prämien und Zulagen für besondere Leistungen</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen</p>	<p><b>§ 42a Prämien und Zulagen für besondere Leistungen</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der</p>



Beamten und Soldaten der Besoldungsordnung A nicht übersteigen. Die Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird. In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherren mit weniger als sieben Beamten in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

...

## **Bundesbesoldungsordnung A und B Vorbemerkungen**

...

### **II. Zulagen**

...

#### **9a. Zulage im Marinebereich**

(1) Vom Beginn des 16. Dienstmonats an erhalten Soldaten und Beamte, die im Wege der Versetzung, Kommandierung oder Abordnung

Besoldungsordnung A nicht übersteigen. Die Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird. In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherren mit weniger als sieben Beamten in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

....

#### **Absatz 4 (neu):**

**(4) Abweichend von Absatz 2 darf die prozentuale Obergrenze gemäß Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich 30 Prozentpunkte über dem dort genannten Prozentwert liegen, soweit die herausragenden besonderen Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie stehen.**

...

## **Bundesbesoldungsordnung A und B Vorbemerkungen**

...

### **II. Zulagen**

(unverändert)

- a) an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe oder Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,
- b) an Bord in Dienst gestellter U-Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,
- c) als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt,

eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstaben a, b oder c wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Beamte und Soldaten mit einer Verwendung

- a) an Bord anderer seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden,
- b) als Taucher für den maritimen Einsatz

erhalten eine Zulage nach Anlage IX.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.

Keine Regelung

## **9b. Zulage für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsaußendienst der Finanzverwaltung**

**(1) Planmäßig beschäftigte Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten eine monatliche Stellenzulage, wenn sie mindestens mit 30 vom Hundert ihrer individuellen Arbeitszeit im Vollstreckungsaußendienst eingesetzt werden.**

#### **10. Zulagen für Beamte der Feuerwehr**

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundesbesoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten auch feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte in der Laufbahnausbildung. Ärztinnen und Ärzte der Berliner Feuerwehr erhalten die Zulage, wenn sie im Einsatzdienst verwendet werden.

(2) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

#### **IV. Sonstige Stellenzulagen**

##### **27. Allgemeine Stellenzulage**

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes,

(2) Die Höhe der Stellenzulage im jeweiligen Kalendermonat richtet sich ausgehend von dem in Anlage IX ausgewiesenen Höchstbetrag nach dem Verhältnis des zeitlichen Umfangs der Verwendung im Vollstreckungsaußendienst zur regelmäßigen Arbeitszeit.

(3) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des mit dem Nachtdienst verbundenen Aufwands sowie des Aufwands für Verzehr abgegolten.

(unverändert)

#### **IV. Sonstige Stellenzulagen**

##### **27. Allgemeine Stellenzulagen**

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere

...

Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) in der Fassung der Anlage 18 (Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerIBVAnpG 2019/2020),  
Auszug Tabelle (gültig ab 01.02.2020) Monatsbeträge in der Reihenfolge der Gesetzesstellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
...	
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	111,25
Buchstabe b	222,48
Buchstabe c	166,87
Abs. 2	
Buchstabe a	44,49
Buchstabe b	55,62
Nummer 10	
Abs. 1	
Die Zulage beträgt	

a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 5, A 6 **oder A 7** zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere

...

Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) in der Fassung der Anlage 18 (Anhang zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 BerIBVAnpG 2019/2020),  
Auszug Tabelle (gültig ab 01.02.2020) Monatsbeträge in der Reihenfolge der Gesetzesstellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
...	
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	111,25
Buchstabe b	222,48
Buchstabe c	166,87
Abs. 2	
Buchstabe a	44,49
Buchstabe b	55,62
<b>Nummer 9b</b>	<b>bis zu 140,00</b>
Nummer 10	
Abs. 1	
Die Zulage beträgt	

**Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 7**

...  
Obersekretär <sup>6) 7)</sup>  
...

**Landesbesoldungsgesetz (LBesG)**

Anlage 1, Landesbesoldungsordnung A (LBesO A)  
(alte Fassung)

**Besoldungsgruppe 14**

Realschulrektor  
- als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule  
...

Rektor

~~- als Leiter der schulischen Einrichtungen im  
Justizvollzug -~~

- als Leiter einer Grundschule  
....

**Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 7**

...  
**Obersekretärin oder Obersekretär <sup>6) 7) 9)</sup>**

**<sup>9)</sup> Als Eingangsamt des mittleren Dienstes in der Laufbahnfachrichtung  
Steuerverwaltung**

...

**Landesbesoldungsgesetz (LBesG)**

Anlage 1, Landesbesoldungsordnung A (LBesO A)  
(neue Fassung)

**Besoldungsgruppe 14**

(unverändert)

**Rektorin oder Rektor**

**- als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Jugend-  
strafanstalt Berlin -**

**- als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Justiz-  
vollzugsanstalt Tegel -**

(unverändert)

...

Anlage 1, Landesbesoldungsordnung B (LBesO B)  
(alte Fassung)

**Besoldungsgruppe B 2**

...

Direktor beim Polizeipräsidenten

~~- als Leiter einer Direktion~~

~~- als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten~~

...

~~Vizepräsident des Instituts für Bautechnik~~

~~Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin~~

**Besoldungsgruppe B 3**

...

Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Anlage 1, Landesbesoldungsordnung B (LBesO B)  
(neue Fassung)

**Besoldungsgruppe B 2**

...

Direktorin oder Direktor beim Polizeipräsidenten

**- als Leitung einer Direktion<sup>2)</sup> -**

**- als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion-**

**- als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts –**

**2) Mit Ausnahme der Leitung der Direktion Zentrale Sonderdienste**

...

**Besoldungsgruppe B 3**

...

**Direktorin oder** Direktor des Landesamts für Bürger und Ordnungsangelegenheiten

**Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin**

Direktor des Landesverwaltungsamts

Erster Direktor beim Polizeipräsidenten  
- als Leiter der Direktion Einsatz

...

Direktor oder Direktorin des Landesamtes für Einwanderung

Anhang (künftig wegfallende Ämter)  
Besoldungsgruppe B 3 (alt)

Erster Direktor beim Polizeipräsidenten  
- als Leiter der zentralen Serviceeinheit -

Leiter wissenschaftlicher Direktor

...

(unverändert)

- Erste **Direktorin oder Erster** Direktor beim Polizeipräsidenten  
- **als Leitung der Landespolizeidirektion**

...

(unverändert)

**Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Deutschen Instituts für Bautechnik**

Anhang (künftig wegfallende Ämter)  
Besoldungsgruppe B 3 (neu)

Erster Direktor beim Polizeipräsidenten  
- als Leiter der Zentralen Serviceeinheit -  
- **als Leiter der Direktion Einsatz -**

(unverändert)

...

**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG)**

**§ 2  
Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen  
und Beamte sowie Richterinnen und Richter**

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) stehen.

~~(2)~~

**Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung –LPZVO)**

...

**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG)**

**§ 2  
Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen  
und Beamte sowie Richterinnen und Richter**

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem **hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis** bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) stehen.

**(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 gilt auch das Dienstverhältnis einer teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin).**

**(3) Auf die nach Absatz 1 im Monat Juli beginnende Wartezeit werden die Zeiten, für die den Berechtigten Versorgungsbezüge nach § 3 Abs. 2 zugestanden haben, und Zeiten, in denen die Berechtigten den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, angerechnet.“**

**Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung –LPZVO)**

...



## § 2 Allgemeines

(1) Für herausragende besondere Leistungen darf in einem Kalenderjahr an insgesamt bis zu 10 vom Hundert der am 1. Januar eines Jahres vorhandenen Beamten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden. Dabei sollen alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden. Bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A kann in einem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

(2) Leistungsprämien oder Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen vergeben werden. Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

(3) Die Begründung für die Gewährung der Leistungsprämie oder Leistungszulage ist aktenkundig zu machen; die herausragende besondere Leistung ist im Einzelnen darzustellen. Grundlage hierfür ist eine aktuelle Leistungsfeststellung außerhalb eines geregelten Beurteilungsverfahrens.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig. Sie gehören nicht zu den Bezügen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und sind auf Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen nicht anzurechnen.

## § 2 Allgemeines

(1) Für herausragende besondere Leistungen darf in einem Kalenderjahr an insgesamt bis zu 10 vom Hundert der am 1. Januar eines Jahres vorhandenen Beamten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden. Dabei sollen alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden. Bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A kann in einem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

(2) Leistungsprämien oder Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen vergeben werden. Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

(3) Die Begründung für die Gewährung der Leistungsprämie oder Leistungszulage ist aktenkundig zu machen; die herausragende besondere Leistung ist im Einzelnen darzustellen. Grundlage hierfür ist eine aktuelle Leistungsfeststellung außerhalb eines geregelten Beurteilungsverfahrens.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig. Sie gehören nicht zu den Bezügen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und sind auf Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen nicht anzurechnen.

### **Absatz 5:**

**(5) Abweichend von Absatz 1 darf die prozentuale Obergrenze gemäß Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich 30 Prozentpunkte über dem dort genannten Prozentwert liegen, soweit die herausragenden besonderen Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie stehen.**

**Verordnung über die Laufbahnen  
der Beamtinnen und Beamten  
der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung  
(Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV)**

**Verordnung über die Laufbahnen  
der Beamtinnen und Beamten  
der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung  
(Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV)**

Anlage  
(zu § 2)  
**Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter**

Anlage  
(zu § 2)  
**Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter**

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
<b>Laufbahngruppe 1</b>	
A 4	Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)
A 5	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister
A 6	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)
A 7	Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär
A 8	Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär
A 9	Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor
<b>Laufbahngruppe 2</b>	
A 9	Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)
A 10	Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor
A 11	Steueramtfrau, Steueramtman
A 12	Steueramtsrätin, Steueramtsrat
A 13	Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)
A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor
A 16	Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor Senatsrätin, Senatsrat
B 2	Senatsrätin, Senatsrat
B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat Senatsrätin, Senatsrat
B 4	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
<b>Laufbahngruppe 1</b>	
A 4	Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)
A 5	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister
A 6	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister
A 7	Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär ( <b>zweites Einstiegsamt</b> )
A 8	Steuerhauptsekretärin, Steuerhauptsekretär
A 9	Steueramtsinspektorin, Steueramtsinspektor
<b>Laufbahngruppe 2</b>	
A 9	Steuerinspektorin, Steuerinspektor (erstes Einstiegsamt)
A 10	Steueroberinspektorin, Steueroberinspektor
A 11	Steueramtfrau, Steueramtman
A 12	Steueramtsrätin, Steueramtsrat
A 13	Steueroberamtsrätin, Steueroberamtsrat Regierungsrätin, Regierungsrat (zweites Einstiegsamt)
A 14	Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor
A 16	Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor Senatsrätin, Senatsrat
B 2	Senatsrätin, Senatsrat
B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat Senatsrätin, Senatsrat
B 4	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent

**Vollstreckungsvergütungsverordnung**

**Abschnitt III  
Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung**

**§ 5**

~~(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten des mittleren Dienstes erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.~~

~~(2) Die Vergütung beträgt bei monatlich beigebrachten Beträgen~~

~~1. bis zu insgesamt 5.112,92 Euro ————— 1 vom Hundert,~~

~~2. für jeden weiteren im Monat beigebrachten  
— Betrag bis zu insgesamt weiteren 5.112,92 Euro — 0,5 vom Hundert,~~

~~3. für jeden weiteren im Monat über die  
— Nummern 1 und 2 hinaus  
— beigebrachten Betrag ————— 0,2 vom Hundert.~~

**§ 6**

~~(1) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen.~~

~~(2) Der Berechnung der Vergütung nach § 5 Abs. 2 sind die im Kalendermonat beigebrachten Beträge für jeden einzelnen Auftrag getrennt, unabhängig von der Reihenfolge der tatsächlichen Erledigung, ausgehend von dem geringsten über den jeweils höheren bis zum höchsten Betrag zugrunde zu legen.~~

**Vollstreckungsvergütungsverordnung**

Entfällt

Entfällt

Entfällt

~~(3) Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.~~

...

§ 9

(1) Für die einem Gerichtsvollzieher oder einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I - Euro,

Abschnitt III ~~1.914,28 Euro,~~

Abschnitt II und Abschnitt IV 1.435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, ~~se~~ verbleiben dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

§ 9

(1) Für die **einer Gerichtsvollzieherin oder** einem Gerichtsvollzieher oder **einer oder** einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen **Beamtin oder** Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I **2.545,99 Euro,**

Abschnitt III **aufgehoben**

Abschnitt II und Abschnitt IV 1.435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, verbleiben **der Beamtin oder** dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

<p>Abschnitt I            monatlich Euro oder vierteljährlich Euro,</p> <p>Abschnitt III        <del>monatlich 159,52 Euro oder</del> <del>vierteljährlich 478,57 Euro.</del></p> <p>Abschnitt II und Abschnitt IV        monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.</p>	<p>Abschnitt I            monatlich <b>212,16</b> Euro oder vierteljährlich <b>636,50</b> Euro,</p> <p>Abschnitt III        <b>aufgehoben</b></p> <p>Abschnitt II und Abschnitt IV        monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.</p>
<p>(2) Wird der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von <del>6,65</del> Euro, <del>bei der Vergütung nach Abschnitt III von 5,32 Euro</del> und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.</p>	<p>(2) Wird <b>die Beamtin oder</b> der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von <b>7,08</b> Euro und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.</p>

§ 9

(1) Für die **einer Gerichtsvollzieherin oder** einem Gerichtsvollzieher oder **einer oder** einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen **Beamtin oder** Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I **2.545,99** Euro,

Abschnitt III **aufgehoben**

Abschnitt II und Abschnitt IV 1.435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, verbleiben **der Beamtin oder** dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

**Vollstreckungsvergütungsverordnung**

Artikel 4 § 4 (ab 1.1.2022)

§ 9

(1) Für die **einer Gerichtsvollzieherin oder** einem Gerichtsvollzieher oder **einer oder** einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen **Beamtin oder** Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I **4.000,00** Euro,

Abschnitt III **aufgehoben**

Abschnitt II und Abschnitt IV 1.435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, verbleiben **der Beamtin oder** dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

<p>Abschnitt I            monatlich <del>212,16</del> Euro oder vierteljährlich <u>636,50</u> Euro,</p> <p>Abschnitt III            <b>aufgehoben</b></p> <p>Abschnitt II und Abschnitt IV            monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.</p>	<p>Abschnitt I            monatlich <b>333,33</b> Euro oder vierteljährlich <b>1.000,00</b> Euro,</p> <p>Abschnitt III            <b>aufgehoben</b></p> <p>Abschnitt II und Abschnitt IV            monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.</p>
<p>(2) Wird <b>die Beamtin oder</b> der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von <del>7,08</del> Euro und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen</p>	<p>(2) Wird <b>die Beamtin oder</b> der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von <b>11,11</b> Euro und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.</p>

